

Satzung des Deutschen Fernschachbundes (BdF) - mit Kommentierungen -

(letzte Ergänzung und Aktualisierung: 07. April 2011)

Das vorliegende Werk soll die Satzung des Deutschen Fernschachbundes (BdF) mit dem Ziel kommentieren, dass auch dem wenig geübten Rechtsanwender die Anwendung erleichtert wird. Dabei wird in der Darstellung bewusst die Nähe zum Kommentar¹ gesucht, wie dieser aus dem Rechtswesen nicht wegzudenken ist.

Das Werk erfüllt seinen Zweck, wenn es allen Mitgliedern des BdF dabei hilft, die Bedeutung der Regelungen der Satzung nicht nur zu verstehen sondern auch in die Gesamtrechtsslage einzuordnen. Diskussionen im Alltag wie auch z.B. in Mitgliederversammlungen können sich besser auf den konkreten Meinungs austausch konzentrieren, wenn nicht immer auch Rechtsfragen zwischen den Diskussionsteilnehmern geklärt werden müssen, die allgemein längst geklärt sind. Die Diskussionen erfahren einen größeren Wert, wenn das Werk seiner Bestimmung entsprechend wirkt. Zitate werden so gewählt, dass die Quellen allen Interessierten möglichst einfach zugänglich sind. Sofern mehrere gerichtliche Urteile vorliegen, wird grundsätzlich nur das älteste aufgeführt. Wer sich weitergehend informieren möchte, kann sich in der Regel über die genannten Quellen entsprechenden Zugang verschaffen.

Die Arbeit an der Kommentierung erfordert einen erheblichen Aufwand. Dem entsprechend kann sie nur nach und nach vervollständigt werden. Die Bearbeitungspriorität wird an den Nachfragen der Mitglieder und an den stattfindenden Diskussionen orientiert.

Die im Werk verwendeten Abkürzungen werden in einem Schlusskapitel aufgelöst (Legende).

Alle Interessierten sind herzlich zur Mitwirkung an der Kommentierung eingeladen. Die einzige Voraussetzung ist die notwendige Rechtskunde, um die erforderliche Qualität zu sichern.

Kontakt: Uwe Bekemann, Währentruper Str. 71, 33813 Oerlinghausen,
Fax 05202-5541, E-Mail: bekemann@gmx.de.

Vorbemerkungen

Die „das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen“ bilden die Verfassung des Vereins,² die Vorschriften des BGB zum Vereinsrecht sowie die Vereinssatzung. Diese

¹ Der Begriff lehnt sich an den Kommentar in der Rechtswissenschaft an, die hierunter ein umfassendes schriftliches Werk zur Erläuterung von Gesetzestexten versteht. In einem Kommentar werden Rechtsnormen abstrakt und anhand von Beispielen erklärt und ihr Zusammenhang mit anderen Rechtsnormen erläutert. Insbesondere berücksichtigen Gesetzeskommentare einschlägige Entscheidungen der Gerichte und rechtswissenschaftliche Publikationen. Durch diese Kommentare wird für den Rechtsanwender klarer, ob bzw. wie eine bestimmte Gesetzesbestimmung auf einen bestimmten Anlassfall anzuwenden ist (Begriff nach Wikipedia).

² Vgl. § 25 BGB; BGHZ 47, 172, 177 = NJW 1967, 1268. Vgl. MüKo RZ. 1 zu § 25 BGB.

Verfassung legt die Leitidee fest, der entsprechend die Mitglieder rechtlich und moralisch verpflichtet zu handeln haben, und gestaltet diese Idee aus. Damit unterwirft sie die Individualinteressen der Mitglieder der Leitidee des Vereins.³ Zu den die Identität des Vereins bestimmenden Grundentscheidungen zählen die Bestimmungen des Zwecks, des Namens und des Sitzes, die Regelungen der Voraussetzungen und Folgen der Mitgliedschaft und auch die Regelungen über die Bildung, die Bestellung und den Wirkungsbereich der Organe.⁴

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

**Der Verein wurde 1946 gegründet und führt den Namen Deutscher Fernschachbund (vormals Bund deutscher Fernschachfreunde - BdF). Er ist die Vereinigung der deutschen Fernschachfreunde und die Spitzenorganisation seines Bereiches. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.**

Kommentierung:

Die Satzung des Vereins muss dessen Zweck,⁵ Namen und Sitz enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.⁶ Eine Eintragung in das Vereinsregister ist ausgeschlossen, wenn es an diesen Angaben mangelt.

Es handelt sich bei diesen Bestimmungen nicht um formale Floskeln sondern um solche mit weit reichenden Folgen. Die Bestimmung des Vereinsnamens ist u.a. wichtig, um einen Namensschutz zu erreichen. Vom Sitz des Vereins hängen der Gerichtsstand und die Zuständigkeit von Behörden ab.

Die Bestimmung des Geschäftsjahrs hat auch Bedeutung für die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten.⁷

Für den Deutschen Fernschachbund (BdF) ist die Bestimmung des Vereinssitzes nicht so einfach wie für die meisten anderen Vereine. Dies liegt daran, dass er weder regional eng begrenzt handelt und wirkt noch seine Verwaltung an einem einzigen Ort geführt wird. Als Sitz des Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.⁸ Ort der Verwaltung ist der „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Vereins“. Dieser bestimmt sich nach der Organtätigkeit, in der Regel nach dem Sitz der Geschäftsstelle.⁹ Eine institutionelle Geschäftsstelle unterhält der BdF nicht. Würde der Sitz der Geschäftsstelle immer mit dem Wohnort des Geschäftsführers verbunden, müsste grundsätzlich bei jedem Wechsel im Vorstandsamt des Geschäftsführers auch eine Satzungsänderung erfolgen, die wieder mit Änderungen in der Zuständigkeit staatlicher Stellen verbunden wären.

Das BGB lässt die gewillkürte Festlegung des Vereinssitzes zu, diese Möglichkeit hat der BdF aus den dargelegten Gründen in seiner Satzung genutzt. Indem Hamburg als

³ MüKo, aaO.

⁴ MüKo, RZ. 4, zum Wirkungsbereich auch RZ. 11 zu § 25 BGB.

⁵ Zum Vereinszweck siehe § 2 der Satzung mit der dazugehörigen Kommentierung.

⁶ Nach dem für eingetragene Vereine geltenden § 57 Abs. 1 BGB.

⁷ Vgl. hierzu § 4 der Satzung mit der dazugehörigen Kommentierung.

⁸ § 24 BGB.

⁹ MüKo, RZ. 2 zu § 24 BGB unter Verweis auf andere Quellen.

Vereinsitz bestimmt wurde, folgte die am 10. Juni 2006 beschlossene und in Kraft getretene Satzung den bis dato bestehenden Verhältnissen, was insbesondere auch für die Zuständigkeit von Finanzbehörden (unter dem Stichwort der Gemeinnützigkeit des BdF) von Belang war.

§ 2 Vereinszweck

Zweck und Aufgabe des Vereins bestehen in der Durchführung und Förderung des Fernschachspiels. Fernschach ist eine Wettkampfform, bei der die Züge auf postalischem oder elektronischem Wege übermittelt werden. Der Spielbetrieb wird in einer besonderen Spiel- und Turnierordnung geregelt.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:

- **Durchführung von Fernschachturnieren und Fernschachwettkämpfen aller Art**
- **Organisation von Aufstiegs- und Qualifikationsturnieren, nationalen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie Pokalturnieren**
- **Teilnahme an Einzel- und Mannschaftsturnieren des Weltfernschachverbandes ICCF und anderer Fernschachorganisationen.**

Außerdem wird allen Mitgliedern und deren Familien alljährlich die Möglichkeit zum persönlichen Zusammentreffen geboten (Fernschachtreffen).

Kommentierung:

Der Vereinszweck ist der Grundkonsens, unter dem sich seine Mitglieder im Verein organisieren.

Von der Bestimmung des Vereinszwecks hängt insbesondere die rechtmäßige Verwendung von Vereinsgeldern ab. Ausgaben dürfen grundsätzlich nicht getätigt werden, wenn sie nicht dem Vereinszweck dienen bzw. entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle und sportliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Startgelder, Spenden und Sponsorengelder.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kommentierung:

Die Regelungen zur Gemeinnützigkeit in der Satzung des Deutschen Fernschachbundes (BdF) richten sich streng an gesetzlichen Vorgaben aus. Eine Körperschaft (und damit auch ein Verein) kann grundsätzlich als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie gemeinnützige Zwecke verfolgt. „Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke,

wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“¹⁰

Vorteile der Gemeinnützigkeit sind vor allem die Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, also den Steuern auf das Einkommen (zum Beispiel aus Vermögenserträgen), und die Berechtigung, Zuwendungsbestätigungen für Spenden auszustellen, die den Spender dann zum Sonderausgaben- oder Betriebsausgabenabzug berechtigen.

Ob die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung tatsächlich vorlagen, prüft das zuständige Finanzamt¹¹ immer nur rückwirkend, in der Regel alle drei Jahre. Stellt es fest, dass die Voraussetzungen vorgelegen haben, erteilt es rückwirkend einen Freistellungsbescheid.

Es müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft ausgesprochen werden kann:

1. Die Körperschaft muss gemeinnützige¹², mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
2. Der Zweck muss selbstlos¹³, ausschließlich¹⁴ und unmittelbar¹⁵ verfolgt werden.
3. Alle Voraussetzungen der Steuerbegünstigung müssen aus der Satzung ersichtlich sein. Die Satzung muss auch die Art der Zweckverwirklichung angeben.
4. Die tatsächliche Geschäftsführung muss der Satzung entsprechen.¹⁶

§ 4 Mitgliedschaft

Der Deutsche Fernschachbund e.V. ist Mitglied im Weltfernschachverband ICCF. Er hat das ausschließliche Vertretungsrecht gegenüber dem Ausland für seine Mitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung anerkennt.

¹⁰ § 52 Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung (AO).

¹¹ Das nach dem Vereinssitz zuständige Finanzamt, für den xxx somit das Finanzamt in xxx.

¹² § 52 Abs. 2 AO zählt auf, was zum gemeinnützigen Zweck zählt. Kulturelle und sportliche Zwecke sind gemeinnützig.

¹³ Die Selbstlosigkeit richtet sich nach § 55 AO. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, wenn sie nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke fördert. Die Tätigkeit muss der Allgemeinheit zugute kommen. Außerdem dürfen die eigenen Mittel – grundsätzlich zeitnah – nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. In der Praxis

- dürfen keine Zuwendungen an Mitglieder gewährt werden, soweit es sich um mehr als Annehmlichkeiten handelt, die im Rahmen der Betreuung allgemein üblich und nach der Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind,
- darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,
- muss das Vermögen der Körperschaft bei ihrer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks für ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

¹⁴ Die Ausschließlichkeit richtet sich nach § 56 AO. Sie liegt vor, wenn die Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

¹⁵ Die Unmittelbarkeit richtet sich nach § 57 AO. Sie verlangt, dass die Körperschaft ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen muss.

¹⁶ Die tatsächliche Geschäftsführung muss der Satzung entsprechen. Der Nachweis darüber ist durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über die Einnahmen und die Ausgaben zu führen (§ 63 Abs. 3 AO), die Belege müssen ordnungsgemäß aufbewahrt werden.

Die Mitgliedschaft umfasst:

- Einzelmitglieder
- Gönnermitglieder
- Ehrenmitglieder.

Eintritt: Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme kann nur aus triftigen Gründen verwehrt werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Betroffene beim Ehrenrat Einspruch einlegen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Jugendliche werden nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen.

Die lebenslängliche Gönnermitgliedschaft wird durch eine einmalige Stiftung erworben. Die Höhe des Stiftungsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung an solche Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des Fernschachspiels besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.

Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung entbindet nicht von Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen. Mit der Beendigung erlöschen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft.

Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen:

- bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
- bei Rückstand der Beitragszahlung von mehr als 12 Monaten.

Dem Ausschluss sollen eine Abmahnung und die Anhörung des Betroffenen vorangegangen sein. Der Ausschluss entbindet nicht von Forderungen des Vereins. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene beim Ehrenrat Einspruch einlegen. Der Einspruch gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Pflichten und Rechte der Mitglieder: Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dem Vorstand Änderungen von Postanschrift und Telekommunikationsdaten anzuzeigen und im Rahmen seiner Möglichkeiten die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes zu unterstützen. Die Mitglieder sollen die Ziele und Interessen des Vereins fördern und miteinander sportliche und kameradschaftliche Umgangsformen pflegen. Die Mitglieder haben das Recht, an Fernschachwettkämpfen und anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Gerätschaften zu nutzen.

Kommentierung:

Austritt. Das Bürgerliche Gesetzbuch legt fest, dass die Mitglieder eines Vereins zum Austritt berechtigt sind¹⁷ und dass die Vereinssatzung die Möglichkeit zum Austritt zeitlich auf den Schluss des Geschäftsjahrs beschränken darf sowie eine Kündigungsfrist festgelegt werden kann, die höchstens zwei Jahre betragen darf.¹⁸

§ 4 der Satzung des Deutschen Fernschachbundes (BdF) entspricht den gesetzlichen Vorgaben, indem mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres¹⁹ die Mitgliedschaft gekündigt werden kann.

Allgemein ist das Recht zum Austritt aus dem Verein auch ein Schutz von Minderheiten. Indem Mitglieder grundsätzlich jederzeit austreten können, was für den Verein einen personellen und wirtschaftlichen Verlust bedeutet, wird tendenziell erreicht, dass die Mehrheiten bei ihren Entscheidungen die Belange der Minderheiten gebührend berücksichtigen.

Die Regelungen zum Austritt in der Satzung des BdF stellen einen Ausgleich zwischen den Interessen des austrittswilligen Mitglieds und den Vereinsinteressen her, wobei auch die Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen ist.

Unterjährige Austrittserklärungen wirken grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezembers des jeweiligen Geschäftsjahrs.

Nach der Satzung des BdF ist die Schriftform der **Austrittserklärung** erforderlich. Die Einhaltung der Schriftform schafft Rechtssicherheit für das austrittswillige Mitglied und den Verein. Weitere Formerfordernisse werden nicht verlangt.

Gesetzlich zulässig ist jedes Formverlangen, das den Austritt nicht erschwert. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden,²⁰ die elektronisch verfasste Erklärung²¹ sowie die Erklärung per Faxschreiben ist ebenfalls zulässig. Eine Begründung für den Austritt muss nicht abgegeben werden.²²

Die Satzung des BdF trifft Regelungen nur für den ordentlichen Austritt. Das Recht zum fristlosen Austritt bestimmt sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen.²³ Ein Vereinsmitglied ist zur außerordentlichen bzw. fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund kann nur dann vorliegen, wenn es dem Mitglied nicht zugemutet werden kann, bis zum Ablauf der Austrittsfrist noch im Verein zu bleiben.²⁴ Die rechtliche Hürde für eine berechtigte fristlose Kündigung der Mitgliedschaft ist somit hoch gelegt.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden nicht auch automatisch alle vereinsinternen Verfahren. So können z.B. schiedsgerichtliche Verfahren fortgesetzt werden, die dann als Nachwirkung des Mitgliedschaftsverhältnisses gelten.²⁵

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag gilt jeweils für das Kalenderjahr. Bei

¹⁷ § 39 Abs. 1 BGB.

¹⁸ § 39 Abs. 2 BGB.

¹⁹ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, vgl. § 1 der Satzung.

²⁰ Das Verlangen der Schriftform steht in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben.

²¹ Siehe hierzu §§ 126 Abs. 3, 126 a BGB.

²² MüKo, RZ. 4 zu § 39 BGB.

²³ Grundsatz der Lösbarkeit von Dauerschuldverhältnissen.

²⁴ MüKo, RZ. 10 zu § 39 BGB.

²⁵ MüKo, RZ. 11 zu § 39 BGB.

Austritt oder Ausschluss wird der bereits entrichtete Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet.

Jugendliche und Auszubildende zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden, reduzierten Beitrag. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern den Beitrag stunden, ganz oder teilweise erlassen.

Kommentierung:
(folgt bei Bedarf)

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- **Mitgliederversammlung**
- **Vorstand**
- **Revisoren**
- **Turnierleitung**
- **Turnierausschuss**
- **Spielausschuss**
- **Ehrenrat**
- **Ausschüsse und Kommissionen.**

Tagungen und Beschlüsse dieser Organe sind durch Protokolle zu dokumentieren, die in den Publikationsorganen zu veröffentlichen sind. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sitzungsprotokolle des Vorstandes werden vom Präsidenten und vom Geschäftsführer unterzeichnet. Bei anderen Organen unterzeichnen der jeweils Verantwortliche und der Protokollführer.

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Bearbeitung von Aufgaben oder zur Klärung von Sachverhalten einsetzen.

Kommentierung:

Die Regelungen über die Bildung, die Bestellung und den Wirkungsbereich der Vereinsorgane zählen zu den autonomen Grundentscheidungen des Vereins.²⁶

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel während des Fernschachtreffens statt. Sie wird vom Vorstand normalerweise am Jahresanfang mit Angabe von Ort und Zeit schriftlich einberufen. Die genaue Tagesordnung wird mindestens vier Wochen vor der Versammlung in den Publikationsmedien bekannt gegeben.²⁷

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- **Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Kassenberichts, des Kassenvoranschlags und des Berichts der Revisoren**
- **Genehmigung des Kassenvoranschlags**

²⁶ MüKo, RZ. 4 zu § 25 BGB.

²⁷ Zur Aufstellung der Tagesordnung siehe die Kommentierung zu § 8 der Satzung.

- **Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags**
- **Entlastung des Vorstands**
- **Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder**
- **Wahl der Revisoren**
- **Wahl des Ehrenrates**
- **Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands**
- **Änderung der Satzung.**
- **Nominierung von Kandidaten für die Vorstandswahl, die noch nicht Inhaber eines zur Wahl anstehenden Vorstandsamtes sind. Nominiert sind Bewerber, die mindestens 25 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Versammlung beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung über genau spezifizierte Einzelfragen unter allen Mitgliedern herbeiführen. Dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn 10% der Mitglieder dies in einem Mitgliederbegehren fordern. Das Ergebnis einer solchen schriftlichen Abstimmung entspricht im Rang den Entscheidungen einer Mitgliederversammlung.

Kommentierung:

Einberufung. Die MV ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.²⁸

Neben dieser ordentlichen Berufung der MV kennt das BGB noch die Berufung auf Verlangen einer Minderheit der Mitglieder²⁹ sowie die Berufung durch eine Minderheit der Mitglieder aufgrund einer Ermächtigung durch das zuständige Amtsgericht, wenn einem vorherigen begründeten Verlangen nicht nachgekommen worden ist.³⁰ Das BGB bestimmt, dass die Minderheit der Mitglieder mindestens zehn Prozent aller Mitglieder umfassen muss, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt. Die Satzung des BdF legt keine Abweichung von der gesetzlich bestimmten Größe fest.

An der Stelle auch einer außerordentlichen MV hat der Vorstand des BdF eine schriftliche Abstimmung über konkrete Einzelfragen zu veranlassen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies über ein Mitgliederbegehren fordern. Die Möglichkeit zur schriftlichen Abstimmung, deren Ergebnis der Entscheidung in einer MV entspricht, vermeidet u.a. auch Einberufungen außerordentlicher Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand des BdF ist nach der Satzung für die Berufung der ordentlichen MV zuständig; er wäre es auch gesetzlich, so lange die Satzung keine abweichende Regelung träge. Als mehrgliedriger Vorstand kann der Vorstand des BdF die Berufung nur durch Mehrheitsbeschluss der vertretungsberechtigten Zahl seiner Mitglieder vornehmen.³¹

Die Voraussetzungen für die Einberufung der MV sollen in der Satzung geregelt sein.³² Allgemein ist im Rechtswesen ein „Sollen“ wie ein „Müssen“ zu lesen, es sein denn,

²⁸ § 36 BGB.

²⁹ § 37 Abs. 1 BGB.

³⁰ § 37 Abs. 2 BGB.

³¹ MüKo, RZ. 4 zu § 36 BGB.

³² § 58 Nr. 4 BGB.

dass atypische Sachverhalte vorliegen. Die Satzung des BdF kommt der Verpflichtung nach, indem sie eine jährliche MV festlegt. Zusätzliche Voraussetzungen müssen nicht formuliert werden und sind sachlich auch nicht geboten.

Wenn das zuständige Vereinsgremium die Pflicht zur Berufung der MV schuldhaft verletzt, begründet dies eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Verein.³³

Zuständigkeit. Die MV ist allgemein für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Sie entscheidet durch Beschluss. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet worden ist.³⁴

Bei der **Einladung** zur MV durch den Vorstand sind die Gegenstände der Versammlung so genau zu bezeichnen, dass sich das Mitglied darauf vorbereiten und sich die Frage beantworten kann, ob es teilnehmen sollte.³⁵ Deshalb sind möglichst konkrete Formulierungen erforderlich.³⁶

In Angelegenheiten, die in der Einladung nicht ausreichend bezeichnet worden sind, kann kein wirksamer Beschluss durch die MV erfolgen.

Auskunftersuchen kann die MV ohne vorherige Bekanntmachung in der Einladung beschließen.³⁷

Das **Versammlungslokal** muss den Anforderungen an eine MV entsprechen und darf nicht zu abgelegen sein. Der **Versammlungszeitpunkt** muss zumutbar sein. Er ist beispielsweise nicht zumutbar, wenn mit der Verhinderung eines wesentlichen Teils der Mitglieder gerechnet werden muss. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die Versammlung zu üblichen Arbeitszeiten stattfinden soll, in der Hauptferienzeit oder zwischen Weihnachten und Neujahr.³⁸ Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist auf die Mitglieder als Ganzes abzustellen, nicht nur auf Gruppen von Mitgliedern. Für den BdF bedeutet dies beispielsweise, dass Anknüpfungspunkt nicht die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Fernschachtreffens sind, während dessen die MV stattfindet, erst recht nicht Personengruppen aus der Gesamtheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Treffens.

Die MV ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig und entscheidet durch Beschlussfassung der Mitglieder, soweit die Angelegenheiten nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.³⁹

Die Zuständigkeit der MV kann über die Satzung verändert, insbesondere beschränkt werden. Dies folgt daraus, dass die Bestimmung in § 40 BGB aufgeführt wird, somit zu

³³ MüKo, RZ. 8 zu § 36 BGB unter Verweis auf eine andere Quelle.

³⁴ § 32 Abs. 1 BGB

³⁵ MüKo, RZ. 18 zu § 32 BGB.

³⁶ Ein Tagesordnungspunkt „Satzungsänderungen“ genügt den Anforderungen beispielsweise nicht.

³⁷ Vgl. hierzu die Ausführungen zur Auskunfts- und Rechenschaftspflicht in den Anmerkungen zu § 8 der Satzung.

³⁸ MüKo, RZ. 17 zu § 32 BGB.

³⁹ § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB.

den nachgiebigen Vorschriften zählt.⁴⁰ Lediglich die Entscheidung über die Auflösung des Vereins⁴¹ kann keinem anderen Vereinsgremium übertragen werden.

Die Satzung des BdF zählt die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der MV des BdF fallen, ausdrücklich auf. Diese Aufzählung ist abschließend, was schon daraus deutlich wird, dass keine Öffnungsklausel vorgesehen ist.⁴² Der Grundsatz der Allzuständigkeit der MV (beschränkt durch die vom Vorstand und anderen Vereinsorganen zu besorgenden Angelegenheiten) wird damit für den BdF ausgeschlossen.

Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung ist ein Beschluss der MV, die einen Vertrauenstatbestand schafft. Sie führt grundsätzlich dazu, dass die allen Mitgliedern bekannten und nach dem Rechenschaftsbericht erkennbaren Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche des Vereins gegen den Vorstand erlöschen. Weiterhin verliert der Verein etwaige Kündigungsgründe wegen Pflichtverletzung des Vorstands.⁴³ Ein Anspruch auf Entlastung besteht nicht. Das Vorstandsmitglied ist jedoch zur Feststellung klagebefugt (Feststellungsklage), dass keine Ersatzansprüche vorliegen, die gegen das Mitglied gerichtet sind.⁴⁴

Der Katalog der Zuständigkeiten der MV in § 7 der Satzung des BdF kann um Angelegenheiten erweitert werden, die nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Hierzu bedarf es der Satzungsänderung.

Nicht von Zuständigkeitsfragen erfasst ist das Recht der MV auf die umfassende und abschließende Erfüllung von Auskunftsverlangen.⁴⁵

Kassenbericht. Der Vorstand des Deutschen Fernschachbundes erfüllt seine Berichts- und Rechenschaftspflicht in der jährlichen Mitgliederversammlung u.a. durch die Vorlage des von den Revisoren geprüften Kassenberichts. Es unterbleibt eine vorherige Veröffentlichung des noch ungeprüften Kassenberichts, da dieser durch die Revision, z.B. durch das Erkennen von Rechenfehlern, noch verändert werden könnte.⁴⁶

Die **Leitung der MV** ist eine Angelegenheit des Vereinsvorstands. Dabei ist dafür zu sorgen, dass eine einwandfreie Willensbildung und –feststellung der MV möglich ist. Hierzu ist eine Gleichbehandlung der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Die Versammlungsleitung kann die Länge der Redezeit festsetzen und Teilnehmern das Wort entziehen, wenn die Redezeit trotz Abmahnung überschritten wird oder wenn gegen strafrechtliche Bestimmung verstoßen wird. Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus.⁴⁷

⁴⁰ Nachgiebige Vorschriften zum Vereinsrecht sind Bestimmungen des BGB, die durch abweichende Regelungen in der Satzung ersetzt oder geändert werden können. Die nachgiebigen Vorschriften werden in § 40 BGB aufgeführt.

⁴¹ § 41 BGB.

⁴² Eine Öffnungsklausel wäre über Erweiterungen der Formulierung, z.B. unter Verwendung der Begriffe „insbesondere“ oder „beispielsweise“ ausgesprochen worden.

⁴³ MüKo, RZ. 45 zu § 27 BGB.

⁴⁴ MüKo, RZ. 46 zu § 27 BGB.

⁴⁵ Vgl. auch hierzu die Ausführungen zu § 8 der Satzung.

⁴⁶ Beschluss des Vorstandes des Deutschen Fernschachbundes vom 08.06.2007.

⁴⁷ MüKo, RZ. 19, 20 zu § 32 BGB.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- *Präsident*
- *Geschäftsführer*
- *Schatzmeister*
- *Turnierdirektor*
- *PR-Manager.*

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren auf schriftlichem Wege gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer dem Verein mindestens zwei Jahre angehört.

Präsident und Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Ämter des Präsidenten und des Geschäftsführers dürfen sich nicht auf eine Person vereinen.

Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Er ist für die laufende Geschäftsführung verantwortlich und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- *Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung*
- *Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung*
- *Verwaltung des Vereinsvermögens*
- *Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts, sowie eines Kassenvoranschlages*
- *Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.*

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche durch Funktionspläne geregelt sind. Sitzungen des Vorstandes werden vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten nach Bedarf veranlasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter ist ehrenamtlich. Zweckdienliche Auslagen werden erstattet.

Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann durch eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder oder auf Verlangen von 10% aller Mitglieder durch einen schriftlichen Mitgliederentscheid herbeigeführt werden.

Kommentierung:

Nach § 26 Abs. 1 BGB muss der Verein einen Vorstand haben, der aus mehreren Personen bestehen kann. Er vertritt den Verein nach § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Die gesetzliche Vertretung ist zwingend und kann dem Vorstand weder ganz noch teilweise, z.B. zugunsten der Mitgliederversammlung, genommen werden. Dies folgt dar-

aus, dass die Bestimmung nicht zu den nachgiebigen Vorschriften des BGB zum Vereinsrecht zählt.⁴⁸

Eine Konsequenz dieser Regelung ist, dass das Verhalten des Vorstands grundsätzlich umfassend dem Verein zugerechnet wird, wenn dieser in Vereinsangelegenheiten handelt. So führt beispielsweise ein dermaßen erfolgreicher Besitzerwerb zu unmittelbarem Besitz des Vereins.⁴⁹

Geschäftsführung Der Vorstand ist grundsätzlich an Zweck und Satzung des Vereins gebunden. Auf seine Geschäftsführung finden die Regelungen zum Auftragsrecht im BGB Anwendung.⁵⁰ Die Satzung kann hiervon abweichende Regelungen treffen, was aber in der Satzung des BdF nicht erfolgt ist.

Der Vorstand hat die Pflicht und das Recht, im Rahmen der ihm obliegenden Geschäftsführung jene Angelegenheiten wahrzunehmen, die nicht in die Zuständigkeit der MV fallen, aus der Natur der Sache nicht vom Vorstand erledigt werden können⁵¹ und nicht anderen Gremien zugewiesen sind.⁵²

Die Anwendbarkeit der BGB-Regelungen zum Auftragsrecht bedeutet:

- Der Vorstand unterliegt den Weisungen der MV,⁵³
- er ist der MV auskunfts- und rechenschaftspflichtig,⁵⁴
- er muss den dienstlichen Erwerb herausgeben,⁵⁵
- er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Aufwendungsersatz incl. eines Vorschusses, jedoch keine Vergütung für Arbeitsleistungen verlangen.⁵⁶

Die **Bindung an Weisungen** der MV setzt voraus, dass diese von der MV im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben ausgesprochen werden. Für den BdF bedeutet dies, dass der Vorstand an Weisungen der MV gebunden ist, welche diese in Erfüllung der ihr gesetzlich oder durch § 7 der Satzung des BdF übertragen worden sind. Darüber hinaus kann die MV mangels Weisungsbefugnis keine Weisungen aussprechen.

Die **Auskunfts- und Rechenschaftspflicht**⁵⁷ umfasst alle Informationen, die von der MV benötigt werden, damit diese ihre Aufgaben korrekt wahrnehmen kann. Berichte können grundsätzlich mündlich und schriftlich abgegeben werden.⁵⁸

Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, für die die Satzung die Auskunft vorsieht oder die MV durch Beschluss Auskunft verlangt. Dies gilt auch für Belange, die nicht durch die Satzung in die Entscheidungszuständigkeit der MV gelegt sind. Die MV muss als oberstes Vereinsorgan und mit der Befugnis zur Regelung in der Satzung über alle relevanten Vereinsbelange informiert werden. Andernfalls wäre ihr

⁴⁸ § 40 BGB.

⁴⁹ BGH NJW 1954, 428. Vgl. MüKo RZ. 11 zu § 26 BGB.

⁵⁰ § 27 Abs. 3 BGB.

⁵¹ Z.B. die Revision, die der Überprüfung der Geschäftsführung des Vorstands dient.

⁵² Z.B. die Überprüfung von Entscheidungen, die von einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder vom Gesamtvorstand getroffen worden sind und von denen sich ein Mitglied zu Unrecht belastet sieht. Diese Angelegenheiten sind dem Ehrenrat übertragen, § 14 der Satzung.

⁵³ § 665 BGB

⁵⁴ § 666 BGB

⁵⁵ § 667 BGB

⁵⁶ §§ 669, 670 BGB

⁵⁷ Zur Vorlage des Kassenberichts siehe die Kommentierung zu § 7 der Satzung.

⁵⁸ MüKo, RZ. 40 zu § 27 BGB.

nicht die Möglichkeit zur Abschätzung gegeben, Satzungsänderungen vorzunehmen, auf die sich Bedarf außerhalb ihres bisherigen Zuständigkeitsbereichs ergibt.

Die **Aufstellung der Tagesordnung** zur MV beinhaltet das Entscheidungsrecht, welche Themen auf die Tagesordnung kommen. Nur wenn die Vereinssatzung den Vorstand explizit verpflichtet, von Mitgliedern gewünschte Themen auf die Tagesordnung zu setzen, muss der Vorstand entsprechend handeln. Das aber sieht die Satzung des BdF nicht vor.

Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Vorstand unter pflichtgemäßem Ermessen. Werden nach Mitgliedermeinung wichtige Punkte unterdrückt, bleibt rechtlich nur der Weg über das Minderheitenbegehren nach § 7 der Satzung (schriftliche Abstimmung auf Verlangen von 10 Prozent der Mitglieder) oder nach § 37 BGB.

Der Vorstand des BdF gibt sich eine **Geschäftsordnung**. Zu den Aufgaben der MV zählt die Genehmigung dieser Geschäftsordnung.⁵⁹

Die mit dem Inkrafttreten der BdF-Satzung am 10.06.2006 verbindliche Forderung nach einer Geschäftsordnung (GeschO) wurde mit Beschluss des Vorstandes am 17.03.2007 umgesetzt. Das Inkrafttreten der GeschO wurde mit der Genehmigung durch die MV verbunden.⁶⁰ Die Genehmigung wurde in der MV am 02.06.2007 erteilt, sodass die GeschO mit dem 02.06.2007 in Kraft getreten ist.

Nach dem Wortlaut des § 8 der Satzung gibt sich der Vorstand eine GeschO, weist dem Vorstand somit die Aktivlegitimation wie auch eine Errichtungspflicht zu. Der MV ist von der Satzung die Genehmigung als Aufgabe übertragen.

Die Genehmigung ist juristisch eine Zustimmung, somit die Erklärung des Einverständnisses zu dem von einem anderen vorgenommenen Rechtsgeschäft. Die nachträgliche Zustimmung wird als Genehmigung⁶¹ bezeichnet.⁶² Die Zustimmung ist abzugrenzen von der Einwilligung, unter der die vorherige Zustimmung verstanden wird.

Die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Die Geltung der GeschO des Vorstandes des BdF wurde mit der Zustimmung durch die MV verknüpft. Eine Rückwirkung der Genehmigung wurde hierdurch entbehrlich bzw. ausgeschlossen.

Die Zustimmung ist ein bedingungsfeindliches Gestaltungsrecht.⁶³ Sie kann somit nur erteilt oder versagt werden. Dies geht auf den Vergangenheitsbezug der Genehmigung zurück.

Der MV fehlt die Aktivlegitimation zur Gestaltung der GeschO des Vorstandes des BdF. Sie kann deshalb keine ihr nicht zusagenden Regelungen und Formulierungen durch eigene ersetzen. Sie kann lediglich die Genehmigung versagen, was in der Regel eine neue Befassung durch den Vorstand auslösen wird.

Die Satzung des BdF trifft keine Regelung für den Fall, dass die GeschO weder von der MV genehmigt noch vom Vorstand in einer Weise geändert wird, dass die MV die Ge-

⁵⁹ § 7 der Satzung.

⁶⁰ § 8 GeschO

⁶¹ Nach der Legaldefinition (gesetzlich formulierte Definition) in § 184 Abs. 1 BGB.

⁶² Vgl. Wikipedia zum Suchbegriff „Zustimmung“.

⁶³ Juristisch versteht man unter Bedingungsfeindlichkeit, dass das betreffende Rechtsgeschäft nicht unter einer Bedingung erfolgen darf.

nehmung erteilt. Konsequenzen können allenfalls unter Beachtung der allgemeinen vereinsrechtlichen Bestimmungen gezogen werden.

Vereinsrechtlich können sich Vereinsorgane (z.B. Vorstand) Geschäftsordnungen ohne jede Legitimation durch die Satzung geben. Dies geht darauf zurück, dass der vereinsverfassungsmäßige Organauftrag konkludent das Recht der Organe zur Regelung der eigenen Willensbildung umfasst.⁶⁴ Die Verwirklichung dieses Selbstbestimmungsrecht ist nicht abhängig von der Genehmigung eines anderen Vereinsorgans.

Durch die Anbindung der Geltung der GeschO des Vorstandes des BdF an die Genehmigung durch die MV ist der Raum für organschaftliche Zweifelsfragen im BdF beseitigt worden.

§ 9 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen, hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen, eine Jahresrechnung und einen Kassenvoranschlag zu erstellen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister den Revisoren sämtliche Buchführungsunterlagen und den Jahresabschluss zur Prüfung vor.

Kommentierung:

Die Vereinsbuchführung dient insbesondere folgenden Zwecken:

- Grundlage für den Rechenschaftsbericht des Vorstands gegenüber der Mitgliederversammlung,
- Gewinn-/Überschussermittlung und Nachweis der Gemeinnützigkeit für die Finanzverwaltung.

Erforderlich sind lediglich Aufzeichnungen der einzelnen Einnahmen und der einzelnen Ausgaben mit den Angaben der Art, der Höhe und der zahlenden oder empfangenden Personen/Stellen. So kann der überprüfbare Nachweis erbracht werden, dass sämtliche Einnahmen erfasst und keine zweckfremden Ausgaben geleistet worden sind.

Erforderlich ist die fortlaufende und lückenlose Aufzeichnung aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben. Aus den Buchungsunterlagen muss hervorgehen, woher die Einnahmen stammen und wohin die Ausgaben geflossen sind sowie für welchen Zweck sie getätigt worden sind. Für jeden Vorgang muss ein Beleg vorhanden sein. Belege über Ausgaben müssen grundsätzlich vom Zahlungsempfänger ausgestellt sein. Wenn es an einem Fremdbeleg mangelt, z.B. weil es sich um ein Vorgang handelt, bei dem üblicherweise kein Beleg ausgestellt wird, ist in begründeten Ausnahmefällen ein Eigenbeleg mit den erforderlichen Angaben möglich.

§ 10 Revisoren

⁶⁴ BGHZ 47, 172, 177 = NJW 1967, 1268; vgl. auch MüKo, RZ. 11 zu § 25 BGB.

Die Revisionskommission besteht aus zwei Personen. Jährlich wird einer der Revisoren von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Der Dienstälteste ist Sprecher der Revisionskommission und scheidet nach seinem Bericht aus der Kommission aus.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig nach einer Auszeit von einem Jahr.

Die Revisoren prüfen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchführungsunterlagen und des Jahresabschlusses anhand von Stichproben auf Vollständigkeit und formale Korrektheit. Sie sollen sich außerdem davon überzeugen, dass die Mittelverwendung den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Angemessenheit im Hinblick auf die Erfüllung des Vereinszweckes entspricht. Sie erstellen einen Prüfungsbericht, berichten der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Kommentierung:

Ein Revisor ist ein Prüfer, im Vereinswesen versteht man unter dem Revisor den Kassenprüfer.

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung eines Vereins zur Kassenprüfung. Für den BdF ist die jährlich einmalige Prüfung in der Satzung verankert, Prüfungsgegenstand ist die Geschäftsführung im Zeitraum seit der letzten durchgeführten Prüfung.

Die Hauptaufgabe der Revision besteht in der Überprüfung und Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstands bzw. seiner Vertreter, insbesondere bezüglich der Verwendung der Vereinsgelder. Der Vorstand ist verpflichtet den Revisoren alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfung dient besonders dem Zweck, Fehler und Mängel frühzeitig aufzuzeigen, möglichst bereits im Anfangsstadium, um Schäden jedweder Art zu vermeiden oder zu begrenzen. Zugleich berät die Revision in Hinsicht auf die zukünftige Geschäftsführung und trägt hierdurch zur sicheren oder verbesserten Geschäftsführung bei. Mit ihrer Tätigkeit schützt die Revision sowohl den Verein und damit die einzelnen Mitglieder als auch den handelnden Vorstand und dessen Vertreter.

Weiterhin ist es Aufgabe der Revision, Unregelmäßigkeiten⁶⁵ im Handeln des Vorstands und seiner Vertreter auszuschließen.

In der Regel umfasst die Prüfungstätigkeit der Revisoren folgende Bereiche:

- Allgemeine Geschäftsführung des Vorstands und seiner Vertreter in Bezug auf ihre Satzungsmaßigkeit,
- Kassenprüfung,
- Überprüfung der Konten, Vollständigkeit der Belege (keine Buchung ohne Beleg),
- Überprüfung des Mitgliederstands und der eingegangenen Mitgliedsbeiträge,
- Liste der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Übereinstimmung der Kontenabschlüsse mit den Daten des Jahresabschlusses,
- Überprüfung der Anlagekonten,
- sparsame und sachlich korrekte Mittelverwendung,

⁶⁵ Z.B. Straftaten gegen das Eigentum des Vereins.

- Vollständigkeit der schriftlichen Unterlagen (z.B. Vorstandsbeschlüsse, steuerrelevante Unterlagen, Verträge).

§ 11 Turnierleitung

Die Turnierleitung setzt sich zusammen aus dem Turnierdirektor und den Turnierleitern. Aufgabe der Turnierleitung ist die technische Leitung und Durchführung der Turniere und Wettkämpfe.

Kommentierung:

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Turnierleitung ist ein qualifiziertes Regelwerk erarbeitet worden, das insbesondere aus der Spielordnung, der Turnierordnung und der Mannschaftsturnierordnung besteht.

§ 12 Turnierausschuss

Der Turnierausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorstandsmitglied und zwei vom Vorstand zu bestimmenden Mitgliedern. Der Turnierausschuss ist die erste Revisionsinstanz bei Entscheidungen der Turnierleitung.

Kommentierung:

(folgt bei Bedarf)

§ 13 Spielausschuss

Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten sowie zwei von diesem vorgeschlagenen und vom Vorstand bestätigten Mitgliedern, die nicht dem Turnierausschuss angehören dürfen.

Der Spielausschuss ist die zweite und letzte Revisionsinstanz bei Entscheidungen der Turnierleitung.

Kommentierung:

(folgt bei Bedarf)

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird für eine Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, von denen jeweils drei in einem Rotationsverfahren eine Spruchkammer bilden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen angehören.

Jedes Mitglied kann den Ehrenrat anrufen, wenn es sich ungerecht behandelt fühlt und eine einvernehmliche Klärung mit den zuständigen Organen des Vereins nicht erreicht wird. Gleichzeitig ist eine Gebühr von 50 Euro auf eines der

**Konten des Deutschen Fernschachbundes e. V. (BdF) einzuzahlen, die bei Erfolg ganz oder teilweise auf Beschluss des Ehrenrates zurück erstattet wird.
Für Streitfragen zur Spiel- oder Turnierordnung ist er unzuständig.
Auf Verfahren vor dem Ehrenrat finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Anrufung des Ehrenrats hat keine aufschiebende Wirkung; er kann sie jedoch anordnen.
Der Ehrenrat kann vom Vorstand ausgesprochene Einschränkungen der Mitgliederrechte aufheben oder mindern.
Entscheidungen des Ehrenrates sind für den Vorstand und die Funktionsträger des Deutschen Fernschachbundes e. V. verbindlich. Diese sind vom Ehrenrat zeitnah zu fällen, zu begründen und zu verkünden.**

Kommentierung:

Im Vereinswesen versteht man unter einem Ehrenrat allgemein ein rein vereinsinternes Gremium. In der Regel zählt die Hilfe oder Mitwirkung bei der Schlichtung von Konflikten zu den zuvorderst übertragenen Aufgaben. Durch die Einrichtung des Ehrenrats wird das Mitglied einerseits gestärkt, Verletzungen seiner Rechte intern anzugreifen, andererseits wird die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mitglied zur Durchsetzung seiner Rechte ein ordentliches Gericht anruft, geringer.

Der Ehrenrat kann von Mitgliedern^{66 67} des BdF angerufen werden, wenn sie sich von einem Vereinsorgan ungerecht behandelt fühlen und eine einvernehmliche Klärung mit dem Vereinsorgan nicht erreicht wird.⁶⁸ Durch den Bezug auf die subjektive Empfindung des Mitglieds ist das Recht zum Anrufen des Ehrenrats bewusst weit gefasst. Dies unterstreicht die Aufgabe und Funktion des Ehrenrats des BdF, sich des Mitglieds und dessen subjektiver Beeinträchtigung zur Ausräumung von Konflikten anzunehmen.

Der Ehrenrat des BdF hat nur gegenüber bestimmten Entscheidungen des Vorstands des BdF ein eigenes Entscheidungsrecht.⁶⁹ Stellt er fest, dass nicht nur eine subjektive sondern auch eine objektive Verletzung eines Rechts des Mitglieds vorliegt, wird er Entscheidungen des Vorstands aufheben oder mildernd ersetzen. Bei der Milderung kann er die Sanktion reduzieren, nicht aber durch eine andere Sanktion ersetzen. Seine Entscheidung ist vereinsintern abschließend.

Gegen Entscheidungen des Ehrenrats ist grundsätzlich der ordentliche Rechtsweg eröffnet.⁷⁰

Zu den in § 14 der Satzung genannten Mitgliederrechten zählen nicht nur die in § 4 der Satzung genannten Rechte sondern alle Rechte, die den Mitgliederrechten zugerechnet werden.

Entscheidungen des Ehrenrats unterliegen formellen und materiellen Voraussetzungen. So ist seine Zuständigkeit davon abhängig, dass es sich um eine Angelegenheit han-

⁶⁶ Spielerinnen und Spielern, die nicht Mitglied des Vereins sind, steht das Recht zur Anrufung des Ehrenrates nicht zu.

⁶⁷ Ausnahme: Beitrittswillige, deren Beitritts gesuch vom Vorstand abgelehnt wurde (§ 4 der Satzung).

⁶⁸ In den folgenden Ausführungen wird nicht weiter unterschieden nach Mitgliedern und abgelehnten Beitrittswilligen.

⁶⁹ Vgl. die Regelungen in § 4 der Satzung zum Beitritt und zum Ausschluss von Mitgliedern sowie in § 14 der Satzung.

⁷⁰ Verfahren vor dem Amtsgericht.

delt, die seiner Einrichtung nach § 14 der Satzung entspricht. Dabei kommt es auch auf die Regelungskompetenz der Satzung an, denn nur was der Verein mit seiner Satzung regeln darf, kann auch ein durch die Satzung geschaffenes Gremium legitimieren. Positiv ausgedrückt umfasst der Wirkungsbereich des Ehrenrats alle vereinsinternen Angelegenheiten im Verhältnis Vereinsorgan und Mitglied, die dem Ehrenrat wirksam nach § 14 der Satzung übertragen worden sind.

Der Ehrenrat kann u.a. in folgenden Angelegenheiten (unter teilweiser Überdeckung) nicht entscheiden:

- Streitfragen zur Spiel- und Turnierordnung,⁷¹
- dem Vorstand gesetzlich nicht entziehbare Angelegenheiten,^{72/73}
- das anrufende Mitglied persönlich nicht betreffende Maßnahmen,⁷⁴
- Angelegenheiten, die nicht das Verhältnis zwischen dem Mitglied und einem Funktionsträger des Vorstands sondern deren persönliches Verhältnis als natürliche Personen betreffen,⁷⁵
- Angelegenheiten, in denen das Vorstandsmitglied nicht als solches sondern in einer anderen Funktion tätig geworden ist,
- Anrufe durch Mitglieder, in denen sich diese gegen eine nicht erfolgte Handlung (somit ein Unterlassen) richten,⁷⁶
- Angelegenheiten, in denen sich das Mitglied der abschließenden Entscheidung der Stelle unterworfen hat, der es den Gegenstand des Anrufs zuschreibt,
- Gegenstände, die der Beurteilung nach höherrangigem Recht unterliegen, z.B. der Meinungsfreiheit.

Zudem muss zunächst der Versuch einer einvernehmlichen Klärung mit dem Vereinsorgan versucht worden sein, gegen das sich das Gesuch des Mitglieds richtet. Entscheidungen, die in das Ermessen des Vereinsorgans gestellt sind, können vom Ehrenrat nicht beanstandet oder ersetzt werden, so lange und so weit sie sich innerhalb der Grenzen des Ermessens bewegen.⁷⁷

Die Satzung trifft keine Regelung für den Fall, dass der Vorstand eine Entscheidung des Ehrenrates nicht umsetzt. Konsequenzen können allenfalls unter Beachtung der allgemeinen vereinsrechtlichen Bestimmungen gezogen werden.

⁷¹ Diese sind schon vom § 14 der Satzung ausgeschlossen.

⁷² Vgl. hierzu die Ausführungen zu § 8 der Satzung.

⁷³ Hierzu auch ein Beschluss des Ehrenrates vom 11.03.2011 auf einen Antrag eines Mitglieds, in dem die von Ort und Zeit des Fernschachtreffens abweichende Einberufung der Mitgliederversammlung gerügt wurde: „Der Ehrenrat hat nach § 14 der Satzung nicht die Aufgabe eines dem Vorstand in allen Vereinsfragen übergeordneten Vereinsorgans. Er kann vielmehr vom Vorstand ausgesprochene Einschränkungen der Mitgliederrechte aufheben oder mildern, hat insoweit also ein Ermessen („kann“).“

⁷⁴ Insbesondere Entscheidungen, die ausschließlich ein anderes Mitglied betreffen. Hier mangelt es am notwendigen Rechtsschutzbedürfnis des anrufenden Mitglieds.

⁷⁵ Solche Angelegenheiten liegen außerhalb der Regelungskompetenz des Vereins bzw. seiner Satzung. Beispielsweise obliegt eine Entscheidung, ob sich ein Mitglied zurecht als von einem Vorstandsmitglied beleidigt fühlen kann, der Gerichtsbarkeit.

⁷⁶ Beispielsweise gegen die Nichtberücksichtigung in einem Länderkampf. Dies folgt u.a. bereits aus dem Wortlaut des § 14 der Satzung, der ausschließlich an das Handeln anknüpft. Das Unterlassen steht dem Handeln nur dann gleich, wenn dies ausdrücklich bestimmt wird.

⁷⁷ Von Ermessen spricht man im Rechtswesen, wenn dem Entscheider „Spielraum für eine eigene Entscheidung“ verbleibt, nicht also zwingend eine bestimmte Entscheidung vorgegeben wird. Ermessen wird oft am Wortlaut von Rechtsquellen deutlich, wenn diese bestimmen, dass eine (bestimmte) Entscheidung getroffen werden „kann“.

Entscheidungen des Ehrenrates, die im Falle der Umsetzung gegen geltendes Recht verstoßen, dürfen vom Vorstand nicht umgesetzt werden.

§ 15 Mitgliederinformationen, Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand und die anderen Organe des Vereins nutzen Publikationsmedien, die eigene Homepage im Internet, einen regelmäßigen Newsletter per E-Mail und andere Schachpublikationen für Informationen an die Mitglieder und für die Verbreitung und Werbung des Fernschachs.

Alle Mitglieder erhalten am Jahresbeginn ein Informations-Rundschreiben.

Kommentierung:

Die Mitgliederinformation und die Öffentlichkeitsarbeit haben im Deutschen Fernschachbund (BdF) Satzungsrang. Gleiches gilt für die Werbung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen schriftlichen Mitgliederentscheid mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Schachbund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle und sportliche Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins ist dem Registergericht anzuzeigen.

Kommentierung:

(folgt bei Bedarf)

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Wird eine Satzungsänderung nicht einstimmig beschlossen, kann durch ein Minderheitenvotum von 25 % der abgegebenen Stimmen eine Bestätigung des Beschlusses durch schriftlichen Mitgliederentscheid verlangt werden. Die Wirksamkeit des Beschlusses wird so lange ausgesetzt.

Änderungsanträge sind fristgerecht zu einem in der Einladung genannten Termin einzureichen und müssen spätestens vier Wochen zuvor allen Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dazu genügt die Veröffentlichung in den Publikations-Medien des Vereins.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern durch die Publikations-Medien bekannt zu geben und dem zuständigen Registergericht anzuzeigen.

Kommentierung:

(folgt bei Bedarf)

§ 18 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 10. Juni 2006 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung in der Fassung vom 5. Juni 2004 ihre Gültigkeit.

Legende:

aaO: Am angegebenen Ort

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

BGH: Bundesgerichtshof

BGHZ: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

MüKo: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

MV: Mitgliederversammlung

NJW: Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

RZ: Randziffer